

GUV-I 8592
GUV-Informationen

Ersthelfer

Ausgabe Januar 2003



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

© 2003 by Fachpublika Wehner GmbH
Verlag von Fachpublikationen
Hetzenberg 40, 84307 Eggenfelden
1. Auflage

Konzept und Gestaltung:
Autorengemeinschaft der
Fachpublika Wehner GmbH

Zu beziehen unter Bestell-Nr. GUV-I 8592
vom zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-I 8592
GUV-Informationen

Ersthelfer

Für Unternehmer (Arbeitgeber), Führungskräfte,
Versicherte (Beschäftigte),
Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Betriebsärzte,
Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer,
Personal-/Betriebsräte

Ausgabe Januar 2003



Gesetzliche
Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Rechtliche Grundlagen	6
Notfall und Rettungskette	8
Der Ersthelfer im Betrieb	9
Der Ersthelfer in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen	10
Unfallversicherungsschutz Rechtliche Stellung des Ersthelfers	11
Anhang Gesetzestexte	12
Literatur	14

Einleitung

Bereits im Altertum gab es Erste Hilfe für Menschen. Trojaner und Ägypter kümmerten sich vor der Heilbehandlung um Wunden und Knochenbrüche. Im Mittelalter waren es die Ordensritter, die sich vorrangig um die Erstversorgung der Verletzten sorgten.

Ende des 17. Jahrhunderts wurden vor der Einleitung von Hilfsmaßnahmen - Verunglückte gerichtlich untersucht. Dies hatte den Hintergrund, die Ursachen des Unglücks herauszufinden.

1740 erließ Ludwig XV. eine Verfügung, in der stand, „daß man diejenigen die man ertrunken zu seyn glaubt, zu Hülfe kommen solle“. Auch bei unklarer Verletzungsursache war diese Handlung nicht mehr strafbar. Dies war der Anfang, die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Laien öffentlich zu fördern.

Um 1770 wurden die ersten Rettungsgesellschaften für im Wasser Verunglückte gegründet. Im 19. Jahrhundert war die Idee von Henry Dunant, Verwundeten eine umfangreiche Hilfe zukommen zu lassen, der Auslöser für die Gründung des Roten Kreuzes (1863).

Ende des 19. Jahrhunderts entstanden die Samariterschulen durch Anregung von Friedrich August von Esmarch, sie bildeten Frauen und Männer in Erster Hilfe aus.

Ende des 19. Jahrhunderts fand in den Betrieben durch die Berufsgenossenschaften die Erste Hilfe Einzug – „In großen Betrieben sind einige Personen in der Behandlung Verletzter unterrichten zu lassen“.

Ab 1951 ermächtigte die Bundesrepublik Deutschland die Erste-Hilfe-Organisationen Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst die Bevölkerung in Erster Hilfe auszubilden. Dies führte dazu, dass heute bis zu 2 Mio. Menschen jährlich in Erster Hilfe aus- und fortgebildet werden.

Die verstärkte Ausbildung findet vor dem Hintergrund statt, dass in der Bundesrepublik Deutschland jährlich annähernd 9 Mio. Menschen verletzt werden. Am häufigsten sind Unfälle in der Schule und im Berufsleben, der Anteil beträgt ca. 35 %. Im häuslichen Bereich liegt der Anteil bei ca. 30 %, in der Freizeit bei ca. 28 %. Die Verkehrsunfälle sind mit ca. 6 % beteiligt, dies sind die Unfälle mit den schwersten Folgen.

Rechtliche Grundlagen

Man unterscheidet im Wesentlichen zwei Rechtskreise im Erste-Hilfe-Bereich, aus denen sich Pflichten zur Leistung von erster Hilfe bei Unglücksfällen ergeben können.



Im außerbetrieblichen Bereich (z.B. Haushalt, Straßenverkehr, Freizeit) gilt allgemein nach § 323 Strafgesetzbuch (StGB):

„Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Insofern besteht eine gesetzliche Pflicht zur Erste-Hilfe-Leistung für alle. Der Gesetzgeber verlangt nicht die Gefährdung des eigenen Lebens. Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung ist teilweise vorgeschrieben (z.B. für den Führerschein der Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“), erfolgt größtenteils auf freiwilliger Basis.

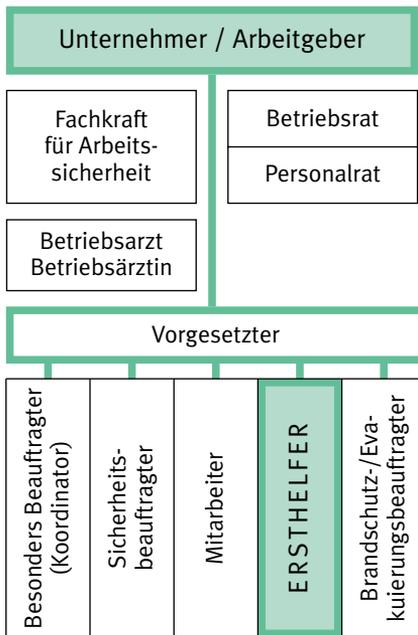


Bei einem Notfall, z.B. einem Unfall, einer lebensbedrohlichen akuten Erkrankung oder Vergiftung, erwarten wir alle von unseren Mitmenschen Erste-Hilfe-Leistungen. Wir sollten diese, nicht nur um unserer moralischen und ethischen Verpflichtung nachzukommen, auch selbst beherrschen. Insbesondere um unsere eigene Unsicherheit zu überwinden und vom hilflosen und ängstlichen Zuschauer zum aktiven Helfenden zu werden.

Im betrieblichen Bereich verpflichtet das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) insbesondere im § 10 den Arbeitgeber zu einer geeigneten Organisation von Erste-Hilfe- und sonstigen Notfallmaßnahmen, einschließlich der Bereitstellung von sachlichen Mitteln.

Diese Verpflichtung ist in Verbindung mit den anderen Grundpflichten des Arbeitgebers zu sehen (Zweiter Abschnitt ArbSchG – Pflichten des Arbeitgebers),

auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Betrieb eine funktionierende Erste-Hilfe-Organisation zu schaffen.



Strukturdiagramm im innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz

Weitere Regelungen sind auch in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStVO) und den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) enthalten. Hier sind insbesondere die Anforderungen an die Räume und Ausstattungen zur Erste-Hilfe-Leistung geregelt (z.B. Krankentrage, Sanitätskästen, Waschgelegenheiten usw.)

§ 21 Abs. 1 SGB VII verpflichtet den Unternehmer Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen sowie eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

Weiterhin ist im § 21 Abs. 3 SGB VII geregelt, dass Versicherte (Beschäftigte) alle Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe unterstützen müssen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen haben.

Die Aus- und Fortbildung der Personen, die mit der Ersten Hilfe betraut sind, regelt § 23 Abs. 1, 2, 3 SGB VII.

Dem Unternehmer obliegt es, den Ausbildungsstand, die Durchführung von Wiederholungskursen und die Bestellung von Ersthelfern zu kontrollieren.

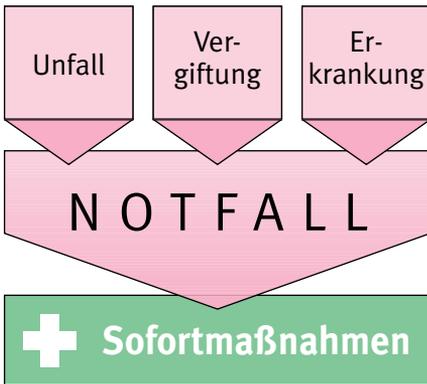
Durch § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes – SGB VII werden die gesetzlichen Unfallversicherungsträger ermächtigt, als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer zu erlassen. Dies ist flächendeckend durch den Erlass der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV o.3) erfolgt. Diese verpflichtet den Unternehmer noch konkreter, klare betriebliche Strukturen im Erste-Hilfe-Bereich zu schaffen.

Anmerkung:

Auszüge aus Gesetzestexten siehe Anhang

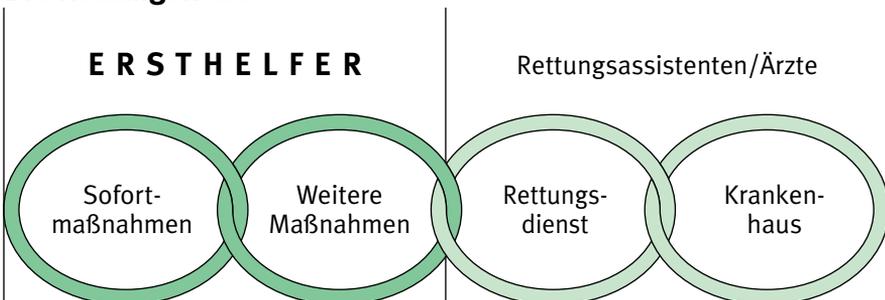
Notfall und Rettungskette

Betrachtet man den Ablauf eines Notfalls, der sich ganz allgemein durch einen Unfall, eine Vergiftung oder eine akute Erkrankung ergeben kann, entwickelt sich ohne sofortiges Eingreifen unter Umständen eine lebensbedrohliche Situation. Deshalb stehen am Anfang der Ersten Hilfe die Sofortmaßnahmen.



Diese sind: Eigensicherung, Absichern der Unfallstelle, Abwenden zusätzlicher Gefahren und lebensrettende Maßnahmen. Alle weiteren erforderlichen Tätigkeiten greifen wie eine Kette ineinander.

Die Rettungskette



Das Absetzen des Notrufs (Anforderung fachlicher Hilfe), kommt vor den weiteren Maßnahmen der Ersten Hilfe (Wundversorgung und psychische Betreuung). Die zwei ersten Glieder der Kette fallen dem Ersthelfer zu.

Der Rettungsdienst übernimmt den Betroffenen, versorgt ihn, ggf. gemeinsam mit einem Notarzt oder einer Notärztin, und führt den sachgerechten Transport ins Krankenhaus durch. Dort erfolgt die weitere Behandlung.

Jeder Laie, auch ohne Erste-Hilfe-Ausbildung, sollte sich diese Reihenfolge einprägen, denn nur wenn jedes Glied der Kette schnellstmöglich in das nächste eingreift, ist der Erfolg der Rettung gesichert.

Ein Notfall (am häufigsten der Unfall) kann auch mit der Erstversorgung durch den Ersthelfer abgeschlossen werden und ggf. der Arztbesuch durch den Betroffenen selbst erfolgen. Die Rettungskette ist dann unterbrochen, was wesentlich zur Kostenreduzierung beiträgt.

Der Ersthelfer im Betrieb

Wie bereits ausgeführt ist die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Betrieb Aufgabe des Unternehmers (§ 2 UVV „Erste Hilfe“). Die Aufgabe kann auf nachgeordnete Führungskräfte (z.B. Behördenleiter) oder Vorgesetzte übertragen werden. Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe müssen nicht nur eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern (§ 6 UVV „Erste Hilfe“) zur Verfügung stehen, sondern auch die notwendigen Einrichtungen und Gerätschaften (§ 3, 4, 5 UVV „Erste Hilfe“).

Zum Ersthelfer kann jeder bestellt werden, der die erforderliche Ausbildung besitzt, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ gibt es sogar eine Verpflichtung sich ausbilden zu lassen. Der Ersthelfer muss bereit sein, in regelmäßigen Abständen sein in der Grundausbildung erworbenes Wissen im Erste-Hilfe-Training aufzufrischen und zu vertiefen. Die Grundausbildung dauert 8, das Erste-Hilfe-Training 4 Doppelstunden. Die Inhalte sind bundesweit einheitlich festgelegt.

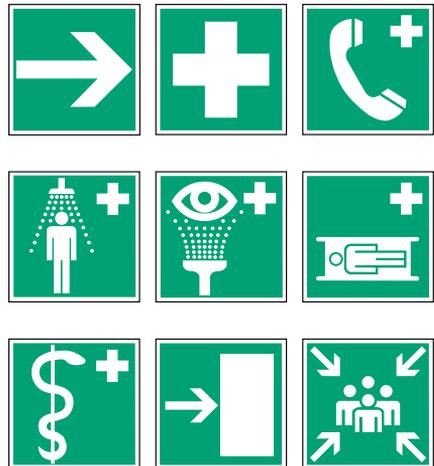
Die Aufgaben des Ersthelfers entsprechen der Rettungskette, nämlich Sofortmaßnahmen einzuleiten, Hilfe herbeizurufen und akute Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden. Die Rettung von der Unfallstelle und die ärztliche Versorgung soll vorbereitet werden. Hierbei spielt die psychische Betreuung eines Betroffenen eine große Rolle. Der Ersthelfer sollte in der Lage sein, seine Aufgaben überlegt, gut und richtig erfüllen zu können.

Dies betrifft vor allem seine psychische und physische Belastbarkeit. Dem Betroffenen muss er Mut zusprechen können.

Den Ersthelfern können durch den Unternehmer auch weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. die Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials, der Meldeeinrichtungen und der Rettungsgeräte.

Die Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandbuch zu dokumentieren, damit bei Spätfolgen eines Unfalls der Nachweis für Versicherungsansprüche an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt ist. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin und dem Personal-/Betriebsrat.



Der Ersthelfer in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Nach § 10 Arbeitsschutzgesetz muss nicht nur für das Lehrpersonal, sondern auch für Schülerinnen und Schüler (Anwesenheit anderer Personen) eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt werden. Dies ergibt sich auch aus § 21 (2) SGB VII. Danach ist der Schulhoheitsträger verpflichtet, im Benehmen mit dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger Regelungen zur Ersten Hilfe zu treffen.

In der Regel ist dem Schulleiter die Verantwortung für die Organisation der Ersten Hilfe zu übertragen. Hierzu zählen die sachlichen (Meldeeinrichtungen, „Sanitätsraum“, Erste-Hilfe-Material) und die personellen Voraussetzungen (Anzahl und Ausbildung von Ersthelfern). Die Sachkosten trägt der Sachkostenträger der Schule (Städte, Gemeinden usw.).

Anzustreben ist, dass alle Lehrkräfte als Ersthelfer ausgebildet werden, insbesondere diejenigen, die schulische Veranstaltungen durchführen, Lehrkräfte des Faches Sport und der naturwissenschaftlichen Fächer sowie Lehrkräfte der praktischen Ausbildung in Berufsschulen.

Die Ausbildungsinhalte und -dauer (zielgruppenorientiert) sowie die Kostenübernahme für die Aus- und Fortbildung werden in Absprache zwischen den zuständigen Unfallversicherungsträgern und dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ggf. auch dem verantwortlichen Organisator geregelt.



Unfallversicherungsschutz

Rechtliche Stellung des Ersthelfers

Unfallversicherungsschutz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13a Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (SGB VII) gehören Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten, zum gesetzlich versicherten Personenkreis. Dies gilt auch für Personen, die an Ausbildungsveranstaltungen von Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII).

Für Beschäftigte, die auf Veranlassung des Unternehmers an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilnehmen oder als Ersthelfer tätig werden, leitet sich der Unfallversicherungsschutz aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ab (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung trägt der Unternehmer. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen auf Antrag oder der Unfall wird von Amts wegen verfolgt.

Sachschäden (z.B. Reinigung der Kleidung) trägt der Verletzte oder in Ausnahmefällen der Unfallversicherungsträger auf Antrag, gegebenenfalls auch die Haftpflichtversicherung des Unternehmers.

Rechtliche Stellung des Ersthelfers

Der Ersthelfer ist wie jeder Bürger und jede Bürgerin verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Führt er die Hilfeleistung mit der gebotenen Sorgfalt durch, d.h. entsprechend seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und den sonstigen Umständen, kann sich ein Ersthelfer grundsätzlich nicht strafbar machen. Er bleibt selbst dann straffrei, wenn ihm ein Fehler unterlaufen sollte, da er Hilfe leistete, um andere zu retten.

Zivilrechtlich kann der Ersthelfer grundsätzlich auch nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies kann bei sachgemäßer Ausbildung ausgeschlossen werden.

Im betrieblichen Bereich besteht sogar ein Haftungsprivileg, wonach eine Haftung nur bei Vorsatz möglich ist. Bei grober Fahrlässigkeit ist Regressnahme durch den Unfallversicherungsträger denkbar, was in der Regel aber ausgeschlossen werden kann.

Auch arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen können in der Regel ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen sind enthalten in der GUV-Information „Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung“ (GUV-I 8512, bisher GUV 20.42).

Anhang

Gesetzestexte

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Zweiter Abschnitt

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeit sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weiter gehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Auszug aus dem Unfallversicherungseinordnungsgesetz (UVEG – SGB VII)

Zweites Kapitel

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer.

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) Ist in einer Schule der Unternehmer nicht Schulhoheitsträger, ist auch der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen verantwortlich. Der Schulhoheitsträger ist verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen über die Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

Anmerkung: Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b sind Schüler während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

§ 23 Aus- und Fortbildung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeits-

sicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitentgelts.



Literatur

Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – SGB VII) vom 7. August 1996 BGBl. I S. 1254.

Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien vom 7. August 1996, Artikel 1: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) BGBl. I S. 1246

Strafgesetzbuch (StGB)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“, GUV-V A 5 (bisher GUV o.3)

Erste Hilfe an Schulen, GUV-SI 8065 (bisher GUV 20.26) (in Überarbeitung)

Der Sicherheitsbeauftragte, GUV-I 8503 (bisher GUV 20.2.1)

Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung im innerbetrieblichen Arbeitsschutz, GUV-I 8563 (bisher GUV 50.7)

Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung, GUV-I 8512 (bisher GUV 20.42)

Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen, GUV-I 510 (bisher GUV 20.5)

Erste-Hilfe-Material, GUV-I 512 (bisher GUV 20.6)

Informationen für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, GUV-I 8504 (bisher GUV 20.10)

Sanitätsräume in Betrieben, GUV-I 662 (bisher GUV 20.12)

Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung, GUV-I 668 (bisher GUV 20.22)

Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen, GUV-SI 8066 (bisher GUV 20.38) (in Überarbeitung)

Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen (Aushang DIN A 2), GUV-I 510-1 (bisher GUV 30.1)

Aufkleber Erste Hilfe (10 x 10 cm), GUV-I 8577 (bisher GUV 38.5)

Aufkleber „Erste-Hilfe-Schränke“ (15 x 6 cm – Hinweis auf Eintrag in Verbandbuch nach UVV „Erste Hilfe“) GUV-I 8580 (bisher GUV 38.8)

Verbandbuch (kartoniert DIN A5), GUV-I 511-1 (bisher GUV 40.6)

Wer einen Unfall erleidet, erwartet von seinen Mitmenschen Hilfe.

Erste Hilfe kann aber nur dann sach- und fachgerecht erfolgen, wenn möglichst viele Ersthelfer auch zielgruppenorientiert ausgebildet werden. Dies gilt gleichermaßen für den öffentlichen, betrieblichen und schulischen Bereich.

**HELPEN SIE MIT,
WERDEN SIE ERSTHELFER!**



Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benennung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.